

Besichtigung der neuen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende im Flughafenasylverfahren auf dem Flughafen SXF/BER am 22. August 2012

Die neue Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende am Flughafen Schönefeld (SXF) und künftigen Flughafen BER ist betriebsbereit. Sie wurde von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH erbaut und an das Land Brandenburg vermietet. Sie dient der befristeten Unterbringung von Ausländern, die auf dem Luftweg über den Flughafen SXF einreisen, um Asyl nachsuchen und denen die Bundespolizei die Einreise verweigert, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen oder ohne Pass sind (§ 18 a des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG) .

Flughafenasylverfahren – was ist das?

Das Flughafenasylverfahren wurde 1993 angesichts der seinerzeit extrem hohen Asylbewerberzugangszahlen eingeführt (damals ca. 450.000 Asylbewerber jährlich). Es war eine Entscheidung des Bundes, das Verfahren zunächst im Transitbereich der Flughäfen Frankfurt/Main, München, Hamburg, Düsseldorf und Berlin-Schönefeld durchzuführen. Wegen der geringen Fallzahlen in SXF (2011: 11 Personen mit einer Aufenthaltsdauer zwischen 2 und 8 Tagen) hat sich Brandenburg in den Jahren 2001, 2005 und 2010 beim Bundesministerium des Innern vergeblich um eine Aussetzung des Verfahrens am Flughafen SXF bemüht.

- Für die Entscheidung, ob der Asylsuchende einreisen darf oder nicht, ist allein die **Bundespolizei (BPol)** zuständig.
- Die Durchführung des Flughafenasylverfahrens obliegt allein dem **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**.

Das Land, auf dessen Gebiet der Flughafen liegt, ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet, für die Betreuung und Versorgung der Asylsuchenden aufzukommen. Der Streit zwischen Flughafenbetreibern, Bund und betroffenen Ländern über die Kosten der Unterkunft auf dem Flughafengelände wurde von den am Frankfurter Flughafen Betroffenen gerichtlich ausgetragen und durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.2.1999 (III ZR 155/97) letztinstanzlich dahingehend entschieden, dass die jeweiligen Länder verpflichtet sind, die Kosten der vom Flughafenunternehmer zur Verfügung zu stellenden Asylbewerberunterkunft zu tragen.

Warum eine neue Unterkunft am Flughafen SXF?

Brandenburg muss seit 1993 eine Asylunterkunft auf dem Gelände des Flughafens SXF betreiben. Die zuletzt genutzte Einrichtung, die auch Arbeitsräume für BAMF und BPol enthielt, lag im schwer zugänglichen Sicherheitsbereich des Flughafens unmittelbar neben der heutigen Start- und Landebahn. Sie war zuletzt in einem Zustand, der eine menschenwürdige Unterbringung nur noch eingeschränkt zuließ. Eine Sanierung - die ebenfalls das Land hätte refinanzieren müssen - kam aufgrund ihrer ungünstigen Lage nicht in Betracht. Außerdem war sie zu klein, um der Prognose des Bundes für den Flughafen BER - 300 Flughafenasylverfahren jährlich - gerecht zu werden.

Warum die Inbetriebnahme, obwohl die Eröffnung des BER verschoben wurde?

Die neue Unterkunft ersetzt die bisherige, die zum 31.5.2012 gekündigt worden war, und ermöglicht einen deutlich besseren Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungsstandard. Der Verzicht auf die Eröffnung der Unterkunft bzw. deren Verschiebung hätte zur Folge gehabt, dass Brandenburg seiner Verpflichtung, für die Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden im Flughafenverfahren zu sorgen, entweder in der alten Unterkunft oder vorerst überhaupt nicht hätte nach-

kommen können. Der Bund hat jedoch darauf Wert gelegt, dass das Flughafenasylverfahren am Flughafen Schönefeld wie bisher durchgeführt werden kann. Die Unterkunft wird wie die bisherige zunächst nur bei Bedarf in Betrieb genommen.

„Asylgefängnis“?

Die Unterkunft auf dem Flughafengelände in einem eingezäunten Bereich ist der Tatsache geschuldet, dass den Asylsuchenden von der Bundespolizei – zunächst – die Einreise verweigert wird. Die Verhinderung der unerlaubten Einreise ist Aufgabe der Bundespolizei. Insofern ist ein freiwilliges Verlassen der umzäunten Unterkunft nur dergestalt möglich, dass der Asylsuchende seinen Antrag zurücknimmt und bereit ist, den Boden der Bundesrepublik auf dem Luftweg zu verlassen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden und nach wie vor bindenden Asylentscheidung vom 14.5.1996 (2 BvR 1516/93) festgestellt, dass es sich bei einer solchen Unterbringung weder um eine Freiheitsentziehung noch um eine Freiheitsbeschränkung handelt.

Daten und Fakten zur Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung befindet sich auf einer 2066 qm großen Gesamtfläche. Sie besteht aus einem Bestandsgebäude mit Büroräumen der BPol und des BAMF sowie einem Unterkunftsgebäude. Dieses hat eine Nutzfläche von 548 qm. Hinzu kommt eine ca. 500 qm große Freifläche. Der westlich gelegene Gebäudeteil dient der Unterkunft der Asylsuchenden in zehn 2- bis 4-Bett-Räumen mit einer Größe zwischen 12 und 24 qm. Insgesamt können max. 30 Personen unterbracht werden, bei Nutzung eines Raums als Raucherzimmer 28 Personen. Das Gebäude enthält ferner neben den notwendigen Sanitärräumen ein Kinderspielzimmer, zwei Aufenthaltsräume, einen Besucherraum, einen Gebetsraum, einen Raum für die medizinische Betreuung, Küche, Waschküche sowie zwei Büroräume.

Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren und kann bei Änderungen der Rechtslage (z.B. Abschaffung des Flughafenasylverfahrens) vorzeitig beendet werden. Die Miete beträgt ohne Nebenkosten 10.205 EUR monatlich, mit Nebenkostenvorauszahlung 11.841 EUR.

Aufnahmeeinrichtung und Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Flughafenasylverfahrens – ein Widerspruch?

Das Land Brandenburg vertritt eine kritische Haltung zum Flughafenasylverfahren. In Umsetzung eines entsprechenden Landtagsbeschlusses vom 23.2.2012 hat die Landesregierung deshalb am 10.7.2012 eine Bundesratsinitiative beschlossen, der sich Rheinland-Pfalz als Mittragsteller angeschlossen hat. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, das Flughafenasylverfahren abzuschaffen und den über einen Flughafen einreisenden Asylsuchenden ausnahmslos das reguläre Asylverfahren zu ermöglichen. Denn es ist fraglich, ob die geringen Fallzahlen derer, die letztlich nicht einreisen dürfen (2010: deutlich weniger als 10 Prozent) den Aufwand für die Durchführung des Flughafenverfahrens vor dem Hintergrund der andauernden Kritik an dem Schnellverfahren rechtfertigen können. Der Entschließungsantrag wird am 6.9.2012 im Ausschuss für innere Angelegenheiten des Bundesrates behandelt werden.

Soziale Betreuung

Für die sozialpsychologische Betreuung der Asylsuchenden steht ein Sozialarbeiter mit interkultureller Kompetenz zur Verfügung. Aber auch die übrigen Mitarbeiter sind bemüht, der besonderen Situation, in der sich die Asylsuchenden befinden, mit Sensibilität und Verständnis zu begegnen.

Das Land vertritt in Bezug auf unbegleitete Minderjährige die Auffassung, dass diese Personengruppe für das Flughafenverfahren aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht geeignet ist. Das Land wünscht daher, dass unbegleiteten Minderjährigen wie auch anderen besonders schutzbedürftigen Personen nach einer Einzelfallprüfung die Einreise gestattet wird, damit die Asylverfahren im Land durchgeführt werden können. Allerdings liegt die Entscheidung, wem die Einreise verweigert wird, bei der Bundespolizei bzw. dem BAMF.